

Hundesteuersatzung der
Stadt Wetter (Ruhr) vom 21.07.1997
in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung vom 28.05.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1,2, 3 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in seiner Sitzung am 12.03.2026 folgende VIII. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 21.07.1997 beschlossen:

§1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (2) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin bzw. der Hundehalter. Hundehalterin bzw. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Wetter (Ruhr) gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehaltung gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einer Person oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	112,00 EUR
b) zwei Hunde gehalten werden	143,00 EUR je Hund
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	168,00 EUR je Hund.

Die Steuer wird bei taggenauer Festsetzung auf volle Euro abgerundet.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit den folgenden Merkzeichen sind:
 - B (Begleitperson)
 - BL (Blind)
 - GL (Gehörlos)
 - TBL (Taubblind)
 - aG (außergewöhnlich gehbehindert)
 - H (Hilfflos)

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
- (4) Steuerbefreiung wird darüber hinaus für Hunde, die nachweislich aus einem Tierheim übernommen werden, das eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes besitzt, für die Dauer eines Jahres gewährt."

§ 4

Allgemeine Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzdiensthunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Personen, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) erhalten, jedoch nur für einen Hund.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen
für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Erfüllt die Haltung den Tatbestand mehrerer Steuerermäßigungen nebeneinander, wird die Ermäßigung nur in Höhe eines Ermäßigungssatzes gewährt. Sofern die erfüllten Ermäßigungstatbestände unterschiedliche Ermäßigungssätze vorweisen, wird der höchste erfüllte Ermäßigungssatz gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuerbefreiung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuerbefreiung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für diejenigen Personen, für die sie beantragt oder bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Befreiung schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am Tag der Aufnahme des Hundes oder des Zuzugs aus einer anderen Stadt oder Gemeinde. Bei Hunden, die durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht am Tag der Vollendung ihres dritten Lebensmonats. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht am Tag nach Ablauf des Zeitraums von zwei Monaten.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Tages, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandelt oder eingetötet oder ein Wegzug aus der Gemeinde stattfindet.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder -wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt- für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden.

- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hund ist innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt abzumelden, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder bei Wegzug aus der Stadt. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterinnen und Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO).
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadtverwaltung übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NRW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin oder Hundehalter
 - a. entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b. entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

2. als Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer,
Haushaltsvorstände oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie als
Hundehalterin oder Hundehalter
 - a. entgegen § 8 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - b. entgegen § 8 Abs. 4 die vom Steueramt übersandten Nachweise
nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10

Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.08.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 17.12.1982 außer Kraft.

Geändert durch die II. Nachtragssatzung vom 20.12.2006, die am 01.01.2007 in Kraft trat.
Veröffentlicht in WP / WR am 22.12.2006

Geändert durch die III. Nachtragssatzung vom 22.12.2009, die am 01.01.2010 in Kraft trat.
Veröffentlicht in WP / WR am 30.12.2009

Geändert durch die IV. Nachtragssatzung vom 18.03.2014, die am 01.01.2014 in Kraft trat.
Veröffentlicht in WP./ WR am 24.03.2014

Geändert durch die V. Nachtragssatzung vom 13.10.2015, die am 16.10.2015 in Kraft trat.
Veröffentlicht in WP./WR am 15.10.2015

Geändert durch die VI. Nachtragssatzung vom 22.12.2017, die am 01.01.2018 in Kraft trat.
Veröffentlicht auf der Webseite der Stadt Wetter (Ruhr), www.stadt-wetter.de, am 22.12.2017.

Geändert durch die VII. Nachtragssatzung vom 22.12.2021, die am 01.01.2022 in Kraft trat.
Veröffentlicht auf der Webseite der Stadt Wetter (Ruhr), www.stadt-wetter.de, am 22.12.2021.

Geändert durch die VIII. Nachtragssatzung vom 28.05.2026, die am 04.06.2026 in Kraft trat.
Veröffentlicht auf der Webseite der Stadt Wetter (Ruhr), www.stadt-wetter.de, am 03.06.2026.